

Information:

Übertragung Ihrer privaten Zukunftsvorsorge (§§ 108g-i EStG) an die VBV-Pensionskasse

Voraussetzungen einer Übertragung:

- 1 Ihr Anspruch kann nach 10 Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages in die Zukunftsvorsorge an die VBV-Pensionskasse übertragen werden.
- 2 Sie müssen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter der VBV-Pensionskasse sein.

Konsequenzen und Vorteile der Übertragung:

- Die Übertragung des Kapitals aus der Zukunftsvorsorge in die VBV-Pensionskasse stellt immer eine widmungsgemäße Verwendung dar.
- Das übergeleitete Kapital unterliegt mit Einbringung in die Pensionskasse den Regeln der jeweiligen Pensionskassenzusage. D.h. Leistungen, Kosten und sämtliche anderen rechtlichen Rahmenbedingungen richten sich ab dann nach den Verträgen des Pensionskassenmodells und nach den dafür relevanten gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Betriebspensionsgesetz und Pensionskassengesetz).

- Nach der Übertragung in die Pensionskasse ist eine **Abfindung** grundsätzlich nicht mehr möglich.
Ausnahme: Wenn im Zeitpunkt der Beendigung Ihres Dienstverhältnisses/des Eintritts des Leistungsfalls, Ihr Gesamtkapital die dann geltende gesetzliche Abfindungsgrenze nicht überschreitet (Abfindungsgrenze 2018: EUR 12.300,-).

Wichtig: Dieses Gesamtkapital setzt sich zusammen aus den angesparten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen sowie der Übertragung der privaten Zukunftsvorsorge. Für eingebrachte Anteile aus der Zukunftsvorsorge wird im Fall einer Abfindung eine Nachversteuerung der Kapitalerträge vorgenommen und zu Unrecht erhaltene Lohnsteuer (Hälfte der Prämie gem. § 108g EStG) rückgefordert.

- **Die Übertragung der Zukunftsvorsorge erhöht Ihre zukünftige VBV-Pension!**
Die **Pensionsleistungen** aus dem übertragenen Kapital sind zur Gänze **steuerfrei**. (Außer Leistungen, die aus Einzahlungen resultieren, die über der Prämienbegünstigung lagen. Diese Leistungen sind zu 75% steuerfrei, 25% werden der Bemessungsgrundlage zur Versteuerung hinzugerechnet.)
- Eine gegebenenfalls noch ausstehende staatliche Prämie gem. § 108g EStG wird im Folgejahr an die VBV-Pensionskasse überwiesen.

Fazit: Wenn Sie Ihr Guthaben aus der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge in die Pensionskasse einbringen, genießen Sie gegenüber einer Barauszahlung folgende Vorteile:



Keine Rückzahlung der halben Prämie



Keine Nachversteuerung der Kapitalerträge



Die Pension daraus ist zu 100% steuerfrei

(sofern eine Prämie gem. § 108g EStG in Anspruch genommen wurde.)

Wie funktioniert die Übertragung?

Kontaktieren Sie bitte die VBV-Serviceline mit Ihrem Wunsch auf Übertragung Ihrer Zukunftsvorsorge. Wir schicken Ihnen dann

- 1 eine Bestätigung, dass Sie Berechtigter der VBV-Pensionskasse sind,
- 2 die Kontoverbindung zur Überweisung des Kapitals an die VBV-Pensionskasse,
- 3 Informationen für die Versicherung (bzw. Investmentfonds), damit die Abwicklung reibungslos funktioniert.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der VBV-Serviceline gerne zur Verfügung:
info@vbv.at, Telefonnr. 01/240 10-444



Diese Information stellt keine Empfehlung dar, sondern soll Ihnen die rechtlichen Möglichkeiten erläutern.
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.
Diese Information bezieht sich auf die derzeitige Rechtslage. Stand: 1.1.2018.